

Diesen Raum bitte für Vermerke der Fahrschule freihalten.

# Chiemgauer Verkehrsfachschule

## - Fahrschule Bauer

Bahnhofstr. 18a - 83224 Grassau  
Tel.: (0 86 41) 95 69 0 69 - Fax: (0 86 41) 95 69 0 68  
Mobil: (0 17 2) 801 1144 - Email: info@chv.de

### Anmeldung zum Kurs zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C1 und/oder C1E

An die  
Chiemgauer Verkehrsfachschule  
- Fahrschule Bauer  
Bahnhofstr. 18a  
83224 Grassau

Kursanmeldung	Einzelerwerb		Kombi-Erwerb C1 und C1E
	C1	C1E (C1-Vorbesitz erforderlich)	
Abendkurs <input type="checkbox"/>			
Vollzeitkurs <input type="checkbox"/>			
Grundbetrag mit Vorbesitz B	300,- €	50,- €	300,- €
Grundbetrag mit Vorbesitz D1 oder D	200,- €	50,- €	200,- €
Lehrmittel	100,- €	-,- €	100,- €
Fahrstunde	100,- €	100,- €	100,- €
Überlandstunde und Autobahnstunde	100,- €	100,- €	100,- €
Nachfahrstunde	100,- €	100,- €	100,- €
Fzg.-Unterweisung	40,- €	40,- €	40,- €
Vorstellung zur Theorieprüfung	50,- €	50,- €	50,- €
Vorstellung zur Praxisprüfung	185,- €	185,- €	370,- €

Lehrmittel enthalten 7%, alle anderen Preisposten 19% Mehrwertsteuer.

Bitte im rechten Kasten den  
gewünschten Kurs ankreuzen!

Gewünschter Beginnstermin \_\_\_\_\_, zusätzliche Ausbildung der Klasse(n) \_\_\_\_\_ erwünscht.

Nachname / evtl. Geburtsname: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Vornamen (bitte Rufname zuerst) \_\_\_\_\_

Geburtstag / Geburtsort \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anschrift: Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Verwaltungsbehörde (Stadt/Kreis) \_\_\_\_\_ Staatsang.: \_\_\_\_\_

Telefonnummer / Faxnummer \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Mobilnummer / Emailadresse \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Benützen Sie eine Sehhilfe?  zum Lesen  zum Fernsehen  nein

Haben Sie (bitte ankreuzen)? Erste Hilfe-Kurs mit 12 Std.  mit 8 Std.  mit 9 Std.  keinen

Körperliche oder geistige Mängel (müssen angegeben werden!) \_\_\_\_\_

Vorhandene Fahrerlaubnisklassen \_\_\_\_\_ Erteilungsdatum \_\_\_\_\_

Listen- oder Führerscheinr. \_\_\_\_\_ aust. Behörde \_\_\_\_\_

Waren Sie früher schon einmal im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis?  nein  ja

Wenn ja, welche Klassen? \_\_\_\_\_ Wann war der Entzug? \_\_\_\_\_

Sind Sie mit Punkten im Fahreignungsregister von Flensburg registriert?  nein  ja, ca. \_\_\_\_\_ Pkt.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Wenn der Fahrshüler bzw. die Erziehungsberechtigten die obige Anmeldung erteilt haben, ist die Rechtsgrundlage der entsprechenden Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Sicherheit und Datenschutz haben in unserer Fahrschule oberste Priorität. Deshalb nutzt unsere Fahrschule für die Fahrschulverwaltung die Software „Fahrschul-Manager“ der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München („Springer Fachmedien“). Springer Fachmedien kann im Rahmen der Fernwartung der Software unter Umständen die von der Software verarbeiteten Daten einsehen. Springer Fachmedien ist vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Rahmen unserer Weisungen zu verarbeiten. Dies dient zur Wahrung unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der effizienten Erbringung unserer Leistungen.

Springer Fachmedien ist vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Rahmen unserer Weisungen zu verarbeiten. Als unser Dienstleister nutzt Springer Fachmedien, um die Software „Fahrschul-Manager Cloud“ zu betreiben, wiederum eigene Dienstleister. Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages von der Fahrschule erhobenen personenbezogenen Daten werden in einem Cloud-Rechenzentrum auf hochsicheren zertifizierten Servern der Microsoft Ireland Operations Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland gespeichert und verarbeitet. Dies dient zur Wahrung unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der effizienten Erbringung unserer Leistungen.

#### Rechnungsstellung bitte an folgende Firma:

Firmenname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

Emailadresse: \_\_\_\_\_

Die Geschäftsbedingungen (siehe 2. Seite) erkenne ich an:

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift Teilnehmer)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift und Stempel der Firma)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chiemgauer Verkehrsfachschule - Fahrschule Bauer

## **Bestandteil der Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst entsprechend den Erfordernissen und/oder gesetzlichen Vorgaben theoretischen und praktischen Unterricht.

## **Schriftlicher Ausbildungsvertrag**

Sobald das vom Schüler unterschriebene Anmeldeformular bei der Fahrschule eingegangen ist, gilt der Ausbildungsvertrag als geschlossen.

## **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

## **Beendigung der Ausbildung**

Die Ausbildung endet mit Abschluss des Kurses. Bei Kursen mit offenem Ende mit der bestandenen Prüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

## **Eignungsmängel des Fahrerschülers**

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

## **2) Entgelte, Preisaushang**

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

## **3) Grundbetrag und Leistungen**

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, in den berufsbildenden Ausbildungssparten auch die Lehrmittel, sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

## **Entgelt für Fahrstunden und Leistungen**

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

## **Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist**

Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 1 Werktag vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen**

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

## **4) Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

## **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen**

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

## **Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung**

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

## **5) Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Fahrerschüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen nach vereinbarten Kursbeginn mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,

c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Kursleiters verstößt.

## **Schriftform der Kündigung**

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

## **6) Entgelte bei Vertragskündigung**

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach kompletter Absolvierung der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt.

Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

## **7) Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen.

Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Treffpunkt zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

## **Wartezeiten bei Verspätung**

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

## **Ausfallentschädigung**

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **8) Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

## **Ausfallentschädigung**

Der Fahrerschüler hat in diesem Falle ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

## **9) Behandlung von Ausbildungsgerät, Fahrzeugen und sonstigen Inventar**

Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle, Anschauungsmaterialien und des sonstigen Inventars der Fahrschule verpflichtet.

## **10) Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen**

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

## **Besondere Pflichten des Fahrerschülers**

Soweit sich der Fahrerschüler in einem fahrenden Fahrzeug der Fahrschule befindet, für das Anschnallpflicht besteht, hat er dafür Sorge zu tragen, dass er sowohl als Fahrer und auch als Mitfahrer stets angeschnallt ist.

## **Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Krafraudausbildung**

Geht bei der Krafraudausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Der Fahrerschüler hat zu den Fahrstunden mit Schutzkleidung zu erscheinen. Sofern er keine Schutzkleidung besitzt, kann er diese von der Fahrschule zur Verfügung gestellt bekommen. Die Fahrschule stellt Helm, Jacken, Hosen, Handschuhe und Schuhe in gängigen Größen nach Absprache zur Verfügung. Die Fahrschule ist nicht verpflichtet Schutzkleidung zu stellen. Zur Schutzkleidung gehören u.a. feste über das Sprunggelenk reichende Schuhe. Kommt der Fahrerschüler ohne ausreichende Schutzkleidung zur Fahrstunde und die Fahrschule hat keine passenden Kleidungsstücke zur Verfügung, ist diese wie unter Punkt 3b) als Ausfallstunde zu vergüten.

## **11) Abschluss der Ausbildung**

Die Fahrschule darf Kurse in den Ausbildungssparten nach FahrAusBO erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrAusBO).

## **Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin und sagt seine Prüfung nicht mindestens 3 Werktage (Samstag zählt hier nicht als Werktag) vor dem Prüfungstag ab, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

## **12) Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der Fahrschule.